

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluß in dem Rechtsstreit

Az: 1 BR 1/89

Innungskrankenkasse Goslar und Gandersheim,
Goslar, Grauhöfer Straße 26,

Klägerin und Beschwerdegegnerin,

vertreten durch den Bundesverband der Innungskrankenkassen,
Bergisch-Gladbach 1, Kölner Straße 1 - 5,

g e g e n

Bezirksregierung Hannover,
Hannover 1, Postfach 203,

Beklagte und Beschwerdeführerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 4. März 1991 durch den Präsidenten Prof. Dr. R e i t e r, die Richter Dr. W o l f f und den Richter K u m m e r beschlossen:

Die Beschwerde der Beklagten gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen vom 15. März 1989 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander außergerichtliche Kosten für das Beschwerdeverfahren nicht zu erstatten.



G r ü n d e :

Die Beschwerde der Beklagten entspricht nicht der gesetzlich vorgeschriebenen Form. Nach § 160a Abs 2 Satz 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) muß in der Beschwerdebegründung einer der in § 160 Abs 2 SGG aufgezählten Revisionszulassungsgründe detailliert bezeichnet werden.

Wird - wie hier - die Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, daß die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung habe (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG), ist in der Beschwerdebegründung die zu entscheidende Rechtsfrage klar zu bezeichnen und darzulegen, daß die Klärung dieser Rechtsfrage grundsätzliche, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung hat. Insbesondere muß der Beschwerdeführer darlegen, daß die Rechtsfrage klärungsbedürftig, also zweifelhaft, und klärungsfähig, mithin rechtserheblich ist, so daß hierzu eine Entscheidung des Revisionsgerichts zu erwarten ist (vgl BSG SozR 1500 § 160 Nrn 39 und 53).

Gegenstand der von der Klägerin erhobenen Aufsichtsklage ist die Anordnung der Beklagten vom 12. Januar 1987, durch die die Klägerin verpflichtet worden ist, "unverzüglich ihrem Vermögen den Betrag von 3.850,-- DM wieder zuzuführen", den sie als Honorar an den Moderator einer als unzulässig beurteilten Werbemaßnahme (Tanzveranstaltung) gezahlt hat. Das Landessozialgericht hat die Verpflichtungsanordnung wegen Verstoßes gegen die Bestimmtheitsanforderungen des § 33 Abs 1 des Sozialgesetzbuches - Verwaltungsverfahren -(SGB X) als rechtswidrig angesehen und ausgeführt: Da sich die von der Aufsichtsbehörde angenommene Rechtsverletzung nur durch eine bestimmte Maßnahme des Versicherungsträgers beheben lassen, habe sie diesem konkret vorgeben müssen, wie er den rechtswidrigen Zustand zu beseitigen habe.

Die Beklagte hält es für eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung, "welche Anforderungen an die Bestimmtheit von Verpflichtungsanordnungen der Aufsichtsbehörden zu stellen seien" und meint, es bedürfe der höchstrichterlichen Klärung, ob die vom LSG gestellten Anforderungen hinsichtlich der Bezeichnung der Mittel zur Befolgung der Anordnung nicht möglicherweise den Umfang des Aufsichtsrechts überschreiten würden.

Der Senat läßt offen, ob damit eine "Rechtsfrage" hinreichend konkret bezeichnet ist. Jedenfalls fehlt es an der Darlegung ihrer Klärungsfähigkeit. Da das Revisionsverfahren nicht dazu dient, Rechtsfragen abstrakt zu klären, muß die mit der Beschwerde herausgestellte Rechtsfrage für den zu entscheidenden Streitfall rechtserheblich sein, dh über sie muß durch das Revisionsverfahren sachlich entschieden werden können. Denn nur wenn es auf die Rechtsfrage in dem konkreten Rechtsfall ankommt, ist sie



klärungsfähig und kann von der angestrebten Revisionsentscheidung erwartet werden, daß sie die Rechtseinheit zu wahren oder zu sichern bzw die Fortbildung des Rechts zu fördern vermag (vgl die Nachweise bei Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, Anm 128). Bei einer Zulassung der Revision würde das Bundessozialgericht (BSG) aber nicht allgemein darüber zu entscheiden haben, welche Bestimmtheitsanforderungen an eine Verpflichtungsanordnung der Aufsichtsbehörde zu stellen sind. Entscheidungserheblich ist vielmehr lediglich die Frage, ob sich die Aufsichtsbehörde damit begnügen darf, nur den herzustellenden Zustand, das Ziel der Verpflichtungsanordnung zu bezeichnen, ohne die zur Befolgung der Anordnung gebotenen Mittel, dh die Maßnahmen zur Behebung der Rechtsverletzung zu benennen. Dazu hat die Beklagte keine näheren Ausführungen gemacht, geschweige denn eine entsprechende Rechtsfrage konkretisiert.

Aber selbst dann, wenn davon auszugehen wäre, daß mit der Beschwerdebegründung die Klärungsfähigkeit gerade der vorbezeichneten Frage hätte geltend gemacht werden sollen, fehlt es auch an Darlegungen zu ihrer Klärungsbedürftigkeit. Eine Rechtsfrage ist dann nicht klärungsbedürftig, wenn sich ihre Beantwortung bereits zweifelsfrei aus dem Gesetz ergibt oder wenn sie durch die höchstrichterliche Rechtsprechung bereits beantwortet ist. Da die Verpflichtungsanordnung iS von § 89 Abs 1 Satz 2 des Sozialgesetzbuches - Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung - (SGB IV) ohne Zweifel eine Verpflichtung "zur Behebung einer Rechtsverletzung" beinhaltet und diese Verpflichtung - wie auch die Beklagte einräumt - den Bestimmtheitserfordernissen des § 33 SGB X unterliegt, hätte es auch näherer Darlegungen bedurft, warum die Rechtsfrage nicht ohne weiteres bereits aus dem Gesetz zu beantworten ist. Dazu reicht es nicht aus, daß die Beklagte auf den Verwaltungsaufwand verweist, der ihr bei Ermittlung der für die Rechtsverletzung verantwortlichen Personen entstehen würde, zumal sie den Versicherungsträger ohne weiteres hätte verpflichten können, bei dem jeweils für die Maßnahme Verantwortlichen Regreß zu nehmen.

Der Senat hat die danach nicht formgerechte und somit unzulässige Beschwerde der Beklagten in entsprechender Anwendung des § 169 SGG (BSG SozR 1500 § 160a Nrn 1 und 5; siehe auch Bundesverfassungsgericht SozR 1500 § 160a Nr 30) durch Beschluß ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter verworfen.

Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

Abkürzungen: Seite:

SGG	2 BSG	3 SGB IV	4 SGB X	4
-----	-------	----------	---------	---



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

